

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin

Savina.KALANJ@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302920
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.811/0001-V 2/2019

Ihr Zeichen: BMNT-LE.5.7.2/0002-RD 3/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Z 2 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Das im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) vorhandene Inhaltsverzeichnis ist mit dem Beisatz „(Anm.: wurde nicht im BGBl. kundgemacht)“ versehen, ist demnach nicht Teil des authentischen Gesetzestextes. Es ist folglich auch nicht einer Novellierung zugänglich.

Zu Z 7 (§ 22 samt Überschrift):

Hinsichtlich Abs. 3 ist unklar, was mit einer „solchen“ Verwendung, wie im ersten Satz genannt, gemeint ist; dies wäre durch einen Verweis auf die einschlägigen vorangehenden Absätze oder durch eine Klarstellung in den Erläuterungen zu erklären.

Zu Z 18 (§§ 56a und 56b samt Überschrift):

Insbesondere aufgrund der damit verbundenen besoldungsrechtlichen Folgen (vgl. § 114a) sollte klargestellt werden, in welchen Fällen die in § 56a Abs. 3 genannte „Nichtbewährung“ vorliegt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Wie im authentischen Text wären Titel und Abkürzung durch einen – von Leerschritten umgebenen – Gedankenstrich voneinander zu scheiden.

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

³https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zu Z 1 (Titel):

Der die Abkürzung vom Kurztitel scheidende Halbgeviertstrich wäre mit Leerschritten zu umgeben (vgl. LRL 101).

Zu Z 2 bis 5 (Inhaltsverzeichnis):

Da die Überschriften nur punktuell geändert werden, könnten die Novellierungsanordnungen auch nur jene Überschriften erfassen, die sich tatsächlich ändern. Darüber hinaus fehlen in der vorliegenden Aufzählung § 46b und die Überschrift des 8. Abschnittes.

Für das Inhaltsverzeichnis bestehen eigene Formatvorlagen (30 bis 32); insbesondere sind nicht die für Grobgliederungsüberschriften vorgesehenen Formatvorlagen (41 bis 43) zu verwenden.

Zu Z 6, 10 und 23 (Überschriften des 3., des 4. und des 9a. Abschnittes):

Die Abschnittsbezeichnung ist jeweils mit der Formatvorlage „41_UeberschrG1“ zu formatieren, die Abschnittsüberschrift mit „43_UeberschrG2“.

Zu Z 7 (§ 22 samt Überschrift):

Es sollte keine unbezeichneten Gliederungseinheiten wie den unbezeichneten Unterabsatz in Abs. 1 geben (LRL 116). Darüber hinaus sind bei einer Neuerlassung suffigierte Absatzbezeichnungen wie „1a“ zu vermeiden (siehe ebenso bei Z 9 [§ 27]). Auch ist in Abs. 3 erster Satz vor dem Gliedsatz „soweit ... besteht“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 9 (§ 27 samt Überschrift):

Die Paragraphenüberschrift ist mit der Formatvorlage „45_UeberschrPara“ zu formatieren. In Abs. 1a ist zwischen der Abkürzung „Abs.“ und der Absatzbezeichnung „1“ ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Es wäre wohl zumindest in den Erläuterungen klarer darzulegen, was die in Abs. 3 genannten „berücksichtigungswürdigen“ Gründe sein können.

Zu Z 15 (§ 54 Abs. 4):

Da in § 10 Abs. 3 Z 1 bereits die Abkürzung des Gehaltsgesetzes 1956 genannt ist, kann der Verweis hier „§ 61 Abs. 8 GehG“ lauten (siehe gleichermaßen Z 20 [§ 58]).

Zu Z 18 (§§ 56a und 56b samt Überschriften):

In § 56b Abs. 2 erster Satz ist unklar, worauf mit dem Wort „diese“ in der Wortfolge „[...] wenn diese mehrere Fachschulen umfasst [...]“ verwiesen werden soll. Darüber hinaus ist der vorletzte Satz mit einem Punkt abzuschließen.

Zu Z 22 (§§ 114a und 114b samt Überschriften):

Da hier in § 114a Abs. 2 Z 1 das erste Mal im Gesetz auf das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, verwiesen wird, sollte das Zitat Kurztitel, Abkürzung und Stammfassung umfassen und dafür in § 119h Abs. 1 Z 1 entfallen. Auch ist die Abkürzung „Z“ ohne nachfolgenden Punkt zu schreiben.

Zu Z 24 (§ 127 Abs. 70):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die neugefassten oder eingefügten Bestimmungen (und sonstigen Textteile) auf zwei, Gleiches anordnende, Sätze aufgeteilt werden. Auch wird in der Aufzählung der neue Titel des Gesetzes nicht genannt. Offenbar irrtümlich werden die aufgezählten Bestimmungen als solche der zurückliegenden Novelle BGBl. I Nr. 25/2019 spezifiziert; hier wäre vielmehr ein Platzhalter für die im Entwurf vorliegenden Novelle zu verwenden: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx“. Die Bildung eines unbezeichneten Unterabsatzes wäre auch hier zu unterlassen. Insgesamt sollte sich folgende Struktur ergeben:

24. In § 127 wird folgender Abs. 70 angefügt:

„(70) Der Titel, ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes):**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 11a):**

Da Abs. 11 der bisherige letzte Absatz in § 3 ist, wäre der neue Absatz als „Abs. 12“ zu bezeichnen und darüber hinaus nicht einzufügen, sondern anzufügen. Außerdem ist der Absatz mit der Formatvorlage „51_Abs“ zu formatieren.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4):

Die Ziffern wären richtig mit der Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zu formatieren (ebenso Z 12 [§ 27 Abs. 2 lit. n]).

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 2 bis 5):

Es hat „§ 15 Abs. 2 bis 5 lautet:“ zu heißen (ebenso Z 7 [§ 17 Abs. 1 und 2]).

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 1 und 2):

Ersichtlich soll Abs. 1 neu gefasst und ein neuer Abs. 2 geschaffen (und sollen die bisherigen Abs. 2 und 3 unnummeriert) werden. Die Anordnung „... lautet:“ ist aber der ausschließlichen Neufassung von Bestimmungen vorbehalten; sollen Neufassung und Einfügung miteinander verbunden werden, so hätte dies nach dem Muster „Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:“ zu geschehen.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 2 bis 4):

Die Zitierung der umzunummerierenden Absätze hätte den allgemeinen Zitierregeln, die Anführung der neuen Bezeichnungen allgemeinen sprachlichen und orthographischen Regeln zu folgen; es sollte daher "... erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“." lauten.

Zu Z 10 und 11 (§ 18a Abs. 1 erster Satz und § 23 Abs. 1):

Statt „Zitat“ bzw. „Zitate“ sollte es wie in der vorangehenden Novellierungsanordnung „das Wort“ heißen.

Zu Z 13 (§ 31 Abs. 22):

Auch hier wäre die Fassung der im Entwurf vorliegenden Novelle mithilfe eines Platzhalters zu umschreiben: „In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx ...“. Die Inkrafttretensbestimmung sollte sich genauer auf § 2 Abs. 13 beziehen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage wäre auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zur Textgegenüberstellung:

Der gewählte Ansatz, lediglich in der rechten Spalte Textteile hervorzuheben, ist abzulehnen, da dabei dem Leser zugemutet wird, ohne Hilfestellung zu ermitteln, welcher in der linken Spalte stehende Text durch den hervorgehobenen Text allenfalls ersetzt wird. Dadurch wird der Nutzen einer Textgegenüberstellung in einer Weise herabgesetzt, die nicht durch allfällige arbeitsökonomische Erwägungen gerechtfertigt werden kann. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-[600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen. Weiters wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁵ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten; dieses Instrumentarium ermöglicht insbesondere die nachträgliche automatische Hervorhebung der zwischen den beiden zusammengehörigen Tabellenzellen bestehenden Textunterschiede.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁵Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

